

Spesenreglement der Frauengemeinschaft Benken SG

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vorstandsmitglieder und alle freiwilligen Mitarbeitenden der Frauengemeinschaft Benken SG.

Die Arbeit im Vorstand und die Arbeit der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Spesenvergütungen aufgrund effektiver Auslagen oder Sitzungspauschalen sind keinesfalls Lohnzahlungen, sondern Zeichen der Anerkennung an die unentgeltlich arbeitenden Freiwilligen.

Grundsätzlich können Spesen als Spende gehandhabt und dem Verein geschenkt werden.

1.2 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Entschädigt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten nachfolgend Ziffer 2
- Verpflegungskosten nachfolgend Ziffer 3
- Übrige Kosten nachfolgend Ziffer 4

1.3 Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Ereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

2. Fahrtkosten

2.1 Öffentliche Verkehrsmittel

Es werden Halbprefisfahrten 2. Klasse vergütet.

2.2 Privatfahrzeug

Bei Verwendung eines Privatfahrzeuges werden die gefahrenen Kilometer gemäss dem aktuellen TCS-Satz vergütet.

3. Verpflegungskosten

Treten Vorstandsmitglieder oder freiwillige Mitarbeitende eine Reise an (zum Beispiel für Vorstandstreffen, Präsidententreffen, Delegiertenversammlung SKF, Weiterbildung), oder sind sie im Dienst für die Frauengemeinschaft Benken gezwungen, sich auswärtig zu verpflegen und es wird keine Gratis-Verpflegung angeboten, haben sie Anspruch auf maximal CHF 35.- pro Person und Tag.

4. Übrige Kosten

4.1 Mitgliederbeitrag

Während ihrer Tätigkeit sind Vorstandsmitglieder vom Mitgliederbeitrag befreit.

4.2 Sitzungspauschale

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Sitzungspauschale von CHF 30.- pro Vorstandssitzung, an der sie teilgenommen haben.

Diese Pauschale deckt die allgemeinen Spesen für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung, Telefongebühren sowie Fahrten zu Vorstandssitzungen.

Die Zeit für die Sitzungsvorbereitung, -durchführung sowie -nachbearbeitung wird nicht entschädigt.

4.3 Verköstigung im privaten Raum

Wird eine Vorstandssitzung bei einem Vorstandsmitglied abgehalten, erhält dieses für die Verköstigung der Sitzungsteilnehmer pauschal CHF 20.- pro Sitzung zugesprochen.

4.4 Vorstandssessen

Einmal jährlich findet auf Kosten der Vereinskasse ein gemeinsames Vorstandssessen statt und einmal jährlich eine Sitzung mit anschliessendem Dessert-Essen. Dazu eingeladen sind alle aktiven Mitglieder des Vorstands. Über weitere Einladungen entscheidet der Vorstand.

4.5 Effektive Auslagen

Sämtliche effektive Auslagen, die durch die Tätigkeit im Vorstand der Frauengemeinschaft oder bei vom Vorstand bestimmten freiwilligen Helfern und Begleitpersonen anfallen, werden vergütet:

- 4.5.1 Geschenke, die im Auftrag des Vorstandes gemacht werden (zum Beispiel Geburtstagsgeschenke für Jubilarinnen, Präsente für Referenten, Neumitglieder oder Revisoren)
- 4.5.2 Material für Bastelarbeiten, Dekorationen, Blumenschmuck
- 4.5.3 Briefmarken, Druckpapier, Toner, Verbrauchsmaterial
- 4.5.4 Rekognoszieren von Ausflügen
- 4.5.5 Kurs- und Reisespesen zur Teilnahme an Weiterbildungskursen, Tagungen und regionalen Anlässen (zum Beispiel Präsidententreffen, Vorstandstreffen, Maiandachten, GV des Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell, DV des Schweizerischen katholischen Frauenbundes)
- 4.5.6 Kilometergeld bei Fahrten im Rahmen von Fahrgemeinschaften oder der Organisation von Anlässen
- 4.5.7 Verantwortlichen Begleitpersonen am Senioren- und Frauenausflug werden die Kosten gänzlich erlassen.
- 4.5.8 Die Hälfte der Kurskosten für Aktivitäten aus dem eigenen Jahresprogramm

4.6 Kuchenpauschale

Kuchen, Torten und Desserts für regelmässig wiederkehrend stattfindende Anlässe (zum Beispiel Senioren-Zvieri, Zwerglitträff) werden mit CHF 10.- pro Kuchen/Torte/Dessert pauschal vergütet.

Explizit von dieser Kuchenpauschale ausgeschlossen sind Dessertbuffet-Spenden für einmal jährlich stattfindende Anlässe (zum Beispiel Suppentag, Chasperli, Piccoloball) oder für Anlässe, bei denen keine Dessertspende erwartet wird (zum Beispiel fürs Altersheim).

4.7 Arbeitsgruppen

Pro aktives Mitglied in einer Arbeitsgruppe (zum Beispiel Strickstübli, Kaffrauen Altersheim) kann der Vorstand jährlich maximal CHF 50.- für einen speziellen Anlass sprechen. Der Betrag gilt pro Vereinsjahr und kann nicht kumuliert werden.

Das Strickstübli erhält jährlich CHF 200.- für den Kauf von Wolle.

4.8 Verdankungen

Bei Austritt aus dem Vorstand erhält jedes abtretende Mitglied zum Dank für die unentgeltlich geleistete Arbeit eine Entschädigung in Form eines Geschenks:

pro geleistetes Jahr CHF 50.- maximal CHF 300.-

5. Spesenabrechnung und Visum

Für die Spesenabrechnung ist das Spesenabrechnungsformular zu verwenden. Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der zuständigen Stelle einzureichen.

Der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

Die in einem Jahr anfallenden Spesen müssen im selben Jahr zur Auszahlung eingereicht werden.

6. Spesenverzicht

Wird auf eine Spesenentschädigung verzichtet, geht das Geld als Spende an den Verein zurück.

7. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement ist ab sofort gültig. Es tritt ausser Kraft, sollte die Vereinskasse nicht mehr über die nötige Liquidität verfügen, um die Spesen zu erstatten.

Benken, 15. März 2024